

# Stenographisches Protokoll

## 141. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 11. Feber 1959

### Tagesordnung

1. Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage
2. Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG.
3. Änderung des § 9 des Amtshaftungsgesetzes
4. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten
5. Weingesetznovelle 1959
6. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenen Versammlung des Europarates

### Inhalt

#### Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Vögel anlässlich seines Amtsantrittes (S. 3367)

#### Tagesordnung

Absetzung des Punktes 2 (S. 3368)

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 3367)

#### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Pittermann (S. 3367)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Beschluß des Nationalrates hinsichtlich Übereinkommen (Nr. 107) und Empfehlung (Nr. 104), be-

treffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern (S. 3368)

#### Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenen Versammlung des Europarates (S. 3373)

#### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Feber 1959: Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zahl der Mitglieder der Landtage

Berichterstatter: Marberger (S. 3368)

kein Einspruch (S. 3369)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Feber 1959: Änderung des § 9 des Amtshaftungsgesetzes

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 3369)

kein Einspruch (S. 3369)

Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1959: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 3369)

kein Einspruch (S. 3370)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Feber 1959: Weingesetznovelle 1959

Berichterstatter: Kroyer (S. 3370)

Redner: Eggendorfer (S. 3370)

kein Einspruch (S. 3373)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Vögel**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 141. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 19. Dezember 1958 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Dr. Koref, Soronics und Porges.

Hoher Bundesrat! Zum dritten Male hatte ich mit Beginn dieses Jahres die Ehre, als vom Lande Vorarlberg an erster Stelle in den Bundesrat entsandt, den Vorsitz in dieser hohen Körperschaft zu übernehmen.

Ich bitte Sie alle, mich in diesem Amte zu unterstützen, wie auch ich Ihnen versichere, meine Amtsgeschäfte stets unparteiisch und objektiv zu führen.

Es ist mir auch ein Bedürfnis — und ich glaube mich mit Ihnen allen darin einig —, meinem Amtsvorgänger, Herrn Bundesrat Marberger,

für seine ausgezeichnete Geschäftsführung und seine streng sachliche Verhandlungsleitung meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Frau Schriftführerin, sie zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 4. Februar 1959, Zl. 1214/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Vizekanzlers DDr. Bruno Pittermann den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

3368

Bundesrat — 141. Sitzung am 11. Feber 1959

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 21. Jänner 1959, Zl. 2667-NR/1958, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 1959 die Vorlage der Bundesregierung:

Bericht der Bundesregierung, betreffend das Übereinkommen (Nr. 107) über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern und die Empfehlung (Nr. 104), betreffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern

in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt hat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

22. Jänner 1959

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

**Vorsitzender:** Danke. Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Da der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten seine Beratungen über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, sowohl wegen rechtlicher als auch sprachlicher Unklarheiten noch nicht abgeschlossen hat, habe ich den Punkt 2 von der heutigen Tagesordnung abgesetzt; er kommt also nicht zur Behandlung.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Feber 1959: Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage abgeändert werden**

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Abänderung der Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Marberger.

Berichterstatter **Marberger:** Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf wird die Beschränkung beseitigen, die das Bundesverfassungsgesetz im Artikel 95 Abs. 4 enthält, wonach Länder mit einer Bürgerzahl bis zu 250.000 die Zahl der Mitglieder der Landtage durch die Landesgesetzgebung mit höchstens 26 festsetzen dürfen.

Lediglich das Bundesland Vorarlberg fällt derzeit unter diese Bestimmung. Bis zur 2. Bundes-Verfassungsnovelle betrug die Zahl der Mitglieder des Vorarlberger Landtags 30. In Durchführung des Artikels 95 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Novelle von 1929 hat die Vorarlberger Landesgesetzgebung die Zahl der Mitglieder des Landtages auf 26 herabgesetzt.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates begründete die notwendige Reform des Artikels 95 damit, daß im Bundesland Vorarlberg trotz den flächen- und bevölkerungsmäßig kleinen Verhältnissen dieses Landes dennoch die Vielfalt größerer Bundesländer in landschaftlicher und geographischer Hinsicht gegeben ist; aber auch die ständische Struktur der Bevölkerung ist ungemain differenziert. Die Bevölkerungszahl des Landes Vorarlberg hat sich inzwischen auf 220.000 erhöht. Ebenso entspricht die Anzahl der wahlwerbenden Parteien ungefähr der in anderen Bundesländern. Um all diesen Gegebenheiten gerecht zu werden, ist eine größere Anzahl von Abgeordneten im Landtag notwendig.

Die Novellierung des Artikels 95 des Bundes-Verfassungsgesetzes ermöglicht dem Lande Vorarlberg, durch die Landesgesetzgebung die Höchstzahl der Landtagsmitglieder mit 36 statt wie bisher mit 26 festzusetzen.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates stellte weiter fest, daß nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. 6. 1951 das Bundesland Steiermark eine Bürgerzahl von mehr als 1.000.000 aufweist, und zwar 1.057.515, und daher zur Kategorie derjenigen Bundesländer gehört, deren Landtag 56 Mitglieder umfassen kann.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen das vom Nationalrat beschlossene Bundesverfassungsgesetz keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

### 3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Feber 1959: Bundesgesetz, mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geändert wird

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum Punkt 3 der Tagesordnung: Änderung des § 9 des Amtshaftungsgesetzes.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Hohes Haus! Das Amtshaftungsgesetz vom Jahre 1956 besagt, daß für Amtshaftungsklagen aus Rechtsverletzungen, die in Wien, Niederösterreich und Burgenland begangen worden sind, das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist. Da auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 269, in Eisenstadt ein Landesgericht errichtet wird, ist es möglich, über Amtshaftungsklagen wegen Rechtsverletzungen, die im Burgenland erfolgt sind, dieses Gericht entscheiden zu lassen.

Da diese Neuregelung keine finanzielle Belastung des Bundes bedeutet, sondern eine Vereinfachung der Verwaltung, hat mich der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beauftragt, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1959: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Ich habe über ein Abkommen zu berichten, welches am 3. Mai 1958 von den bevollmächtigten Vertretern der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande unterzeichnet wurde und den Austausch von Strafnachrichten und Auskunftserteilung der Strafregisterämter beider Staaten vorsieht.

Da die in diesem Abkommen vorgesehene Auskunftserteilung weiterreichend ist, als sie in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehen ist, bedarf es gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung der Zustimmung des Nationalrates und gemäß Artikel 42 sinngemäß auch der Zustimmung des Bundesrates.

Im wesentlichen handelt es sich um folgende Grundsätze: Das österreichische Strafregisteramt wird verpflichtet, dem Königreich der Niederlande alle von österreichischen Gerichten gegen holländische Staatsbürger gefällten Urteile bekanntzugeben oder Auskünfte zu erteilen; umgekehrt übernimmt das Königreich der Niederlande analoge Verpflichtungen gegenüber Österreich. Die Mitteilungen werden am Anfang eines jeden Kalendervierteljahres gesammelt und augetauscht. Auskünfte werden gemäß Artikel II im Einzelfall nicht nur über Angehörige des ersuchenden Staates erteilt, sondern auch über Personen, gegen die bei einem Gericht dieses Staates ein Strafverfahren anhängig ist.

Eine getilgte Verurteilung darf gemäß § 7 Abs. 5 des Tilgungsgesetzes 1951 in Auskünften des Strafregisteramtes nicht ausgewiesen werden. Ähnliches gilt für den § 44 des Jugendgerichtsgesetzes.

Der Verkehr der vertragsschließenden Teile erfolgt auf diplomatischem Wege, das heißt für Österreich über das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten.

Das Abkommen kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

Das Abkommen ist notwendig geworden, weil das vom Jahre 1927 der heutigen Situation nicht mehr entspricht. Wenn es weiter reicht, als in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehen ist, so bestehen trotzdem keine rechtspolitischen Bedenken, da diese Ausdehnung die Angehörigen eines anderen Staates betrifft.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Abkommen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Feber 1959: Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1929 abgeändert wird (Weingesetznovelle 1959)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung: Weingesetznovelle 1959.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kroyer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Kroyer:** Hoher Bundesrat! Der Landwirtschaft stehen auf Grund ihrer Vielfalt die verschiedensten Produktionsmöglichkeiten zur Verfügung, welche sich auf Grund der Lage, der Größe, des Klimas, vielfach auch auf Grund der erzielten Qualitäten sowie des in der Nähe gelegenen Absatzgebietes verteilen und durch welche die Gebiete den Stempel aufgedrückt erhalten. So ist bei uns das Weinbaugebiet auch zum Großteil vorgezeichnet, und es wird seit Jahrhunderten auch Weinbau betrieben. Der Weinbau ist heute eines der größten Sorgenkinder der österreichischen Landwirtschaft. Der rückläufige Weinkonsum in den letzten Jahren hat die Vertreter des Weinbaues auf den Plan gerufen, und sie bemühen sich schon seit Jahren, Wandel zu schaffen und den Weinbau aus der Krise herauszuführen, um diesen 70.000 Betriebsinhabern mit ihren Familienangehörigen ein Arbeitseinkommen zu sichern, das sie in die Lage versetzt, den ihnen gestellten und den von ihnen geforderten Aufgaben nachzukommen.

Mit vorliegendem Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll es ermöglicht werden, daß die preisdrückenden minderen Qualitäten von Weinen „versetzt“ werden können. Das heißt, daß Weine mit geringerem Alkoholgehalt und höheren Zuckerresten mit Kohlensäure versetzt unter dem Namen „Perlwein“ in den Handel gebracht werden können.

Man erhofft sich durch diese Maßnahme einerseits, daß, wie schon erwähnt, die preisdrückenden Massenweine Absatz finden und andererseits Wein auf den Markt gebracht wird, der sektähnlichen Geschmack hat und preislich so günstig liegen kann, daß er in Konsumentenkreisen dieser Geschmacksrichtung gut aufgenommen wird.

Perlwein muß seinem Typ nach zu den sogenannten versetzten Weinen, das sind Süßweine, aromatisierte Weine und Schaumweine, gezählt werden, für welche das Wein-

gesetz besondere Verfahren und Zusätze erlaubt.

Um die Herstellung und den Vertrieb dieses sogenannten Perlweines zu ermöglichen, ist es notwendig, das Weingesetz vom Jahre 1929, BGBl. Nr. 328, welches durch das Gesetz vom 29. August 1945, StGBI. Nr. 157, wieder eingeführt wurde, abzuändern, und zwar soll in § 5 Abs. 1, wo die Weine aufgezählt werden, die unter Sondervorschrift fallen, auch der Perlwein aufgenommen werden.

Weiters soll nach § 11 ein neuer § 11 a eingefügt werden. Der Paragraph umschreibt, was dieses Gesetz unter Perlwein versteht und wie die Herstellung mit den erlaubten Zusätzen zu erfolgen hat.

§ 14 Abs. 1 besagt: Wer die in den §§ 10 bis 12 genannten Weine — unter denen nun auch Perlwein angeführt wird — erzeugen will, hat die politische Bezirksbehörde davon zu verständigen.

Weiters wird ein neuer § 26 a eingefügt, der besagt, daß das Erzeugnis als „Perlwein“ bezeichnet und etikettiert werden muß. Ferner muß Form, Verschluß und Aufmachung der Flasche so gehalten sein, daß eine Verwechslung mit Schaumwein nicht erfolgen kann.

§ 27 Abs. 4 wird abgeändert. Während in der alten Fassung von einer Flaschengärung bei Schaumwein sowie bei Obstschäumwein die Rede war, ist nach der jetzigen Fassung und Definition die Herstellung auch nach neueren Methoden im Großraumverfahren möglich.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und bittet den Hohen Bundesrat, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesrat Eggendorfer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Eggendorfer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Diese Gesetzesnovelle gibt mir als Weinbauer Gelegenheit, nüchtern und real über den Wein zu reden. (*Lebhaftes Heiterkeit bei der SPÖ.*) Nüchtern und real, weil ja oft in der Weinlaune doch die Zusammengehörigkeit von Produzent, Konsument und dem, was dazwischen steht — Händler, Gastwirt und so weiter —, aufdämmert.

Der Perlwein ist keine österreichische Erfindung, er kommt aus dem Westen. Nun wird auch in Österreich infolge des steigenden Lebensstandards der breiten Masse, über den wir uns ja sehr freuen, und infolge des Fremdenverkehrs diese Weinsorte verlangt. Aber nicht nur für den Perlwein besteht gesteigerte Nachfrage. Wenn Sie die Statistik über den

Weinverbrauch hinsichtlich der schäumenden Getränke, verfolgen, so werden Sie sehen, daß sich der Konsum von Sekt seit dem Jahre 1937 um 400 bis 500 Prozent erhöht hat. Sekt ist nicht mehr das Getränk der „oberen Zehntausend“, wie man sagt, sondern heute kann sich für bestimmte Feiern auch der Mittelstand und der Arbeiter eine Flasche Sekt kaufen. Und das vermerken wir, die Weinproduzenten, mit Genugtuung.

Hohes Haus! Wenn man vom Wein spricht, dann denken die Leute verschieden: die einen denken an Grinzing, Rust, Langenlois, die anderen denken an die Klinik Hoff oder an die Trinkerheilstätten und so weiter. Wir, die wir den Wein produzieren, schauen das mit den Augen des Arbeitsmenschen an. Wir wissen, daß in der österreichischen Landwirtschaft ungefähr 70.000 Betriebe von der Produktion des Weines leben. Aber auch die Gastwirte, der Weinhandel und das Gewerbe, die Industrie, ja selbst die Großindustrie, die die Schädlingsbekämpfungsmittel für uns erzeugt, sind in ihrer Existenz weitgehend mit dem Weinbau verbunden. Wir sehen also, daß eine große Anzahl österreichischer Menschen durch den Wein Arbeit, Brot und Verdienst findet.

Diese 70.000 Weinbaubetriebe umfassen 36.780 Hektar. Was sagt uns das? Das sagt uns, daß der Weinbau auf kleinen und kleinsten Flächen betrieben wird. 76 Prozent aller Weinhauer haben eine Fläche von weniger als 1 Hektar, 18 Prozent eine Fläche von 1 bis 2 Hektar, und nur 4,7 Prozent verfügen über mehr als 2 Hektar als Weingarten genutzte Grundfläche. Das zeigt, daß im Weinbau der Klein- und Kleinstbetrieb vorherrscht, daß eine so minimale Fläche wie 1 Hektar bei intensiver Bearbeitung eine Familie ernähren kann.

Diese 36.000 Hektar haben uns in den vergangenen Jahren ungefähr 1 Million Hektoliter Wein gebracht. Diese 1 Million Hektoliter Wein wurde, wie uns die Statistik sagt, jedes Jahr im österreichischen Konsum bei geringem Export untergebracht. Die Ernte 1958 hat uns wesentlich mehr gebracht, und so denken jetzt Produzenten und Konsumenten eifrig nach und diskutieren darüber, warum auf der einen Seite bei der reicheren Ernte der Preis für den Konsum nicht wesentlich zurückgeht, auf der anderen Seite der Produzent aber nicht den Preis bekommt, der dem Preis des Viertel Weines, den der Konsument bezahlen muß, angemessen wäre.

Die Qualität des österreichischen Weines ist in Ordnung. Ich habe Gelegenheit, im Jahr vier- oder fünfmal bei internationalen Weinkosten die österreichischen Weine zu reihen, und da kommen wir immer an eine der ersten Stellen. Warum? Weil die klimatischen Be-

dingungen für den Wein in Österreich sehr gut sind. Aber über den Preis, der heute uns Produzenten nicht befriedigt, der aber auch den Konsumenten nicht befriedigt, muß man in diesem Hohen Hause auch sprechen. Das Viertel Wein braucht in der Zeit der Vollbeschäftigung — sagen wir — nicht notleidend zu sein. Und wenn das Viertel Wein nicht notleidend ist, so müßte auch der Liter Wein im Hauerkeller nicht notleidend sein. Aber was ist alles dazwischen! (*Ruf bei der SPÖ: Der Handel!*) Das Wesentliche ist, daß der Wein bei Produzent und Konsument zu hoch besteuert ist. Darüber kommen wir nicht hinweg. (*Bundesrat Graf: Es liegt an der großen Handelsspanne!*) Herr Kollege, ich komme noch darauf zurück.

Bis zum Jahre 1938 hatten wir eine Weinsteuer zu entrichten. In der NS-Zeit wurde die Weinsteuer abgeschafft. Dann ist die Getränkesteuer gekommen. Im Jahre 1946 hat man die Weinsteuer wiedereingeführt und hat die Getränkesteuer belassen. Aber jetzt die Getränkesteuer wegzubringen, das geht ja gar nicht, weil so viele Gegenspieler da sind. Jeder österreichische Bürgermeister, vom kleinsten bis zum größten — ich bin auch so ein Landbürgermeister und muß mit den Eingängen aus der Getränkesteuer rechnen —, hält an der Getränkesteuer fest. Es ist nicht denkbar, die Getränkesteuer wegzubringen, weil sie so fest im Budget der Gemeinden verankert ist. Es kommt darauf hinaus, daß auf dem Produzentenpreis des Weines eine direkte und indirekte Besteuerung von 70 Prozent bis weit hinauf auf 150 Prozent lastet. Das ist einmal ein Hauptübel.

Nun zu dem in einem Zwischenruf gefallenem Wort vom Zwischenhandel. Wir wissen schon, daß bei einem Artikel, der in der freien Wirtschaft angeboten und im Preis ganz liberal nach den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage gehandelt wird, da und dort grobe Mißstände auftreten, die sich auf dem Wege vom Produzenten- bis zum Konsumentenpreis dazwischenschalten. Meine Damen und Herren! Wir von der Produktion bemühen uns, dem Konsumenten das Viertel Wein in guter Qualität und zu angemessenen Preisen vorzusetzen. Unser Bemühen geht dahin — und da muß ich auch sagen, daß es nicht nur das Bemühen meiner Fraktion, sondern auch das Bemühen Ihrer Fraktion ist; sogar mit dem Herrn Vizekanzler Pittermann ist das besprochen worden —, den Wein in ein Preisband einzufangen, um dem Konsumenten die Gewähr zu geben, daß er ein gutes Glas Wein zu erschwinglichen Preisen bekommt, dem Produzenten den gerechten Anteil zu sichern und den übermäßigen Verdienst mancher anderer auszuschalten.

Meine sehr Verehrten! Wie schaut es aber in Wirklichkeit aus? Die Finanzämter haben in Österreich bei der Erstellung des Konsumentenpreises für Wein auch noch etwas mitzureden. Es werden leider Gottes in unserer österreichischen Finanzgesetzgebung die Gastwirte noch nach irgendwelchen Prozentsätzen, die ein Gastwirt durchschnittlich verdient, eingestuft. Und da sagt man dem Gastwirt, sein Verdienst betrage 60, 70, 80 Prozent, weil seine Aufschreibung — er hat oft nicht genügend Zeit dazu — nicht glaubwürdig sei. Auf diese Art wird der Gastwirt eingeschätzt, und so wird gegen den Willen des Produzenten und sehr oft auch gegen den Willen des Konsumenten auch das Viertel Wein eingeschätzt!

Zur steuerlichen Belastung müssen wir noch etwas sagen: Es ist vielleicht vielen der Damen und Herren nicht bekannt, wie es in Weinbaukreisen zugeht. Nach der Ernte muß der Weinbauer seine Produktion anmelden. Nach der Anmeldung kommt die Steueraufsicht und vergewissert sich, ob die Anmeldung mit dem tatsächlichen Stand übereinstimmt. Beim Verkauf ist dann wieder die staatliche Stelle da, die überprüft, ob wirklich die angegebene Litermenge verkauft wurde. Es gibt kein Produkt — sei es auf dem landwirtschaftlichen Sektor, auf dem industriellen oder auf dem gewerblichen Sektor —, das so unter die Lupe des Finanziers genommen wird wie das Produkt des Weinbauers.

Und dann kommt noch folgendes dazu: Wenn ich mir erlaube, eine kleine Gesellschaft in meinen Keller einzuladen, und wir ein paar Liter Wein trinken, so muß ich diesen Wein natürlich versteuern. An das denkt man gar nicht. Aber die Weinbauer sind gastfreundliche Leute und machen das ja sehr gerne. *(Heiterkeit.)*

Aber wir erzeugen nicht nur Wein, wir erzeugen auch Tafeltrauben, und wir können heute schon feststellen, daß wir im heurigen Jahr, im Jahre 1959, schon 50 Prozent des österreichischen Bedarfes an Tafeltrauben aus der eigenen Produktion decken können. Wir erzeugen aber nicht nur Tafeltrauben, sondern auch alkoholfreien Traubenmost, und zwar in Mengen, wie sie gefragt werden, und er kann auch preiswert abgegeben werden.

Der Weinbau, meine Damen und Herren, hat auch daran zu denken, daß er in absehbarer Zeit in den großen europäischen Wirtschaftsraum hinein muß, und er wird mit Ländern in Konkurrenz treten müssen, die klimatisch bessere Bedingungen, die viel mehr Sonnentage haben als der österreichische Weinbau. Und da empfinden wir Weinbauern es manchmal als sehr hart, wenn wir in der Technisierung und Mechanisierung nicht mit

den übrigen Zweigen der Landwirtschaft Schritt halten können, weil die Klein- und Kleinstmaschinen, die Kleintraktoren, die wir unbedingt brauchen, um unsere Betriebe zu erhalten, nicht in die Liberalisierung aufgenommen wurden. Unser Kampf geht dahin, auch im vereinten Europa diesen wichtigen Berufsstand, der so viel belebt und inspiriert, in Österreich zu erhalten.

Eines möchte ich noch sagen: Im Weingesetz, das im Jahre 1929 beschlossen wurde, steht in sehr vielen Paragraphen, was man tun darf und was man nicht tun darf. Und leider Gottes gibt es wie in jedem Berufsstand auch im Berufsstand der Bauer, der Gastwirte und der Händler Leute, die beim Wein probieren, was man nicht tun darf. Ich sage sehr oft: Das Wunder von Kana verleitet manchen, etwas zu tun, was nicht richtig ist. *(Heiterkeit.)* Da stehen wir auf dem Standpunkt, daß das Weingesetz in aller Schärfe angewendet werden muß, wen immer es trifft.

Aber wir müssen dazu sagen: Nach der Beschlagnahme des Produktes durch den Kellereinspektor oder durch den Marktamtskommissär in den Städten dauert es oft acht Monate, bis ein gerichtliches Urteil zustandekommt und dieses verfälschte Produkt aus dem Markt genommen werden kann. Der Wunsch der Produzenten geht dahin, daß man das ein bißchen schneller macht und daß man die Weinuntersuchung, so wie es vor dem Jahre 1938 war, wieder der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt überträgt und aus der Kinderspitalgasse herausnimmt. Das ist auch etwas, was uns in der Seele brennt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen einen kurzen Überblick über den österreichischen Weinbau gegeben. Wir bemühen uns auch sehr stark, Wein zu exportieren. Die Exportmöglichkeiten liegen für den österreichischen Wein in den Qualitäten. Wir passen allerdings noch nicht richtig in das internationale Preisgefüge hinein. Wenn man bedenkt, daß Jugoslawien heute den Wein zu 10 bis 14 Dollar pro 100 Liter anbietet, kann man sich ausrechnen, wie die Preise liegen.

Zusammenfassend möchte ich Sie alle bitten, den österreichischen Wein immer so zu behandeln, wie er in der Produktion behandelt wird. Dort wird er mit Liebe und Sorgfalt betreut. Bei meinem Großvater stand im Kellerstüberl folgender Spruch — er steht heute noch dort —:

„Es ist kaum einer, der gedenkt beim Wein, den man ihm brachte, so leichter Hand ins Glas geschenkt, der Sorg' und Arbeit, die er machte.“

*(Beifall.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

#### 6. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Der Bundesrat entsandte bisher gemäß einer Absprache mit dem Nationalrat ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder. Es ist mir nun der Antrag zugekommen, für dieses Mal nur ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu wählen und die Wahl eines weiteren Ersatzmitgliedes dem Nationalrat zu überlassen. Falls gegen diesen Vorschlag kein Einwand erhoben wird, werde ich in diesem

Sinne vorgehen. Wird ein Einwand erhoben? — Es ist das nicht der Fall. Wir werden also für dieses Mal ein Mitglied und ein Ersatzmitglied wählen.

Es liegt mir nun folgender Wahlvorschlag vor: als Mitglied Dr. Lugmayer, als Ersatzmitglied Dr. Reichl.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel absehen. Wird die Wahl mittels Stimmzettel gewünscht? — Es ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Danke. Das ist die Mehrheit. Der Wahlvorschlag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet voraussichtlich am 25. Feber statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

### Schluß der Sitzung: 9 Uhr 40 Minuten

#### Berichtigung

Im Protokoll der 140. Sitzung hat es auf Seite 3323, erste Spalte, letzte Zeile, richtig zu lauten: „(Beifall bei der ÖVP.)“